

Bikeparkpark Dreiländereck:

Dies ist das Vereinsgelände des Geländefahrrad Aachen e.V.

Folgende Regeln sind einzuhalten:

1. Das Befahren oder Betreten der Mountainbikestrecken ist nur Mitgliedern oder nutzungsberechtigten Gastkarteninhabern des Geländefahrrad Aachen e.V. gestattet.
2. Der Mitgliedsausweis oder die Gastfahrerkarte ist den verantwortlichen Vereinsmitglieder oder den Forstschutzbeauftragten der Stadt Aachen jederzeit unaufgefordert vorzuzeigen.
3. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den Bikepark nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder mit deren schriftlicher Einverständniserklärung im Beisein eines geeigneten Übungsleiters nutzen. Ab dem 14. Lebensjahr bedarf die unbegleitete Nutzung der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
4. Das Betreten des Geländes und das Befahren der Strecken erfolgt auf eigene Gefahr. Es verpflichtet die Nutzer zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Nutzer sind sich der Gefahren durch die Benutzung der Strecken vollumfänglich bewusst.
5. Die Strecken dürfen nur bei Tageslicht (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) befahren werden.
6. Die Strecken dürfen nur bergab befahren werden.
7. Rennen jeglicher Art sind auf der Strecke untersagt.
8. Bei Sturm oder Gewitter dürfen die Strecken nicht befahren werden. Mit waldtypischen Gefahren ist jederzeit zu rechnen. Das eigene Verhalten ist daran anzupassen.
9. Auf den Strecken herrscht Helmpflicht. Es wird empfohlen zusätzliche Protektoren (Knie-, Ellenbogen- und Rückenprotektor) zu tragen.
10. Das Fahrrad muss für die Befahrung der Strecken geeignet und funktionsfähig sein.
11. Der Fahrer muss in geeigneter körperlicher Verfassung sein um die Strecken zu befahren.
12. Die Streckenauswahl und das Fahrverhalten sind dem persönlichen Fahrkönnen und der persönlichen Fahrpraxis anzupassen.
13. Vor dem erstmaligen Befahren hat der Benutzer sich durch eine ausführliche Begehung von dem Verlauf der Strecken Kenntnis zu verschaffen. Vor jedem erneuten Befahren hat er sich einen Eindruck über den Zustand der Strecken und eventuelle Gefahren (z. B. herabgefallene Äste, umgestürzte Bäume) zu verschaffen.
14. Zu dem Vorausfahrenden ist der erforderliche Sicherheitsabstand einzuhalten. Der vorausfahrende Fahrer hat stets Vorfahrt. Schwächere Fahrer dürfen nicht bedrängt werden.
15. Die gekennzeichneten Strecken dürfen nicht verlassen werden.
16. Schilder und Markierungen sind zu beachten.
17. Auf den Forstwirtschaftswegen ist auf andere Erholungssuchende wie Schulklassen, Wanderer, sonstige Radfahrer, Spaziergänger, Hunde, usw. vorrangig Rücksicht zu nehmen.
18. An unübersichtlichen Stellen ist das Tempo entsprechend der Sichtweite anzupassen.
19. Das Bauen von neuen oder das Ändern bestehender Hindernisse ist verboten.
20. Müll ist mitzunehmen und keinesfalls auf den Strecken liegen zu lassen.
21. Den Anweisungen der für die Strecken verantwortlichen Vereinsmitglieder ist Folge zu leisten.